Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.

Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.

Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louis Lösche, Katharinenstr. 18, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 16,000.

Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk., incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 39 Mk. mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 5gesp. Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postvorschuß.

№ 201. Sonntag den 20. Juli 1879. 73. Jahrgang.

* * *

Heute Morgen starb plötzlich und nachdem er noch vor wenigen Wochen unter uns thätig gewesen war,
Herr Stadtrath **August Friedrich Wilhelm Fleischhauer.**

In Ihm verlieren wir einen Collegen, der mit rastlosem Eifer und seltener Energie für das Wohl der Stadt thätig war, und der durch die vorzüglichen Eigenschaften Seines Herzens und Charakters unsere Liebe und Achtung in reichem Maße Sich erworben hatte.

Sein Andenken wird stets von uns in Ehren gehalten werden!

Leipzig, den 19. Juli 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Messerschmidt.

Bekanntmachung,

die communale Besteuerung des festen Einkommens betreffend.

Nach §. 17 des Regulativs für die Gemeindeanlagen der Stadt Leipzig sind festes Diensteinkommen, Wartegeld und Pensionen nur zu 4/5 in Anschlag zu bringen. Es ergeht daher an diejenigen Steuerzahler, welche glauben, diese Bestimmung für sich in Anspruch nehmen zu können und von derselben, soweit es nicht bereits geschehen, noch Gebrauch machen wollen, hierdurch die Aufforderung, ihre darauf abzielenden Gesuche binnen 3 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab, **also spätestens bis zum 25. Juli d. J. bei Verlust des Reclamationsrechtes** an die Steuerabtheilung des unterzeichneten Rathes (Brühl, Blauer Harnisch 3, Etage) einzureichen. Dem Anbringen ist der **Nachweis** beizufügen, aus welchem Grunde bez. inwieweit das Einkommen des Reclamanten als ein festes zu betrachten sei.

Leipzig, den 30. Juni 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi.

Bekanntmachung,

die Erhebung des 1. Termins der städtischen Grundsteuer betr.

Nachdem die Veranlagung der städtischen Grundsteuer so weit vorgeschritten ist, daß die Schätzungskarten in den nächsten Tagen den Betheiligten werden zugefertigt werden können, haben wir unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten beschlossen,

am 1. August a. c.

die eine Hälfte der in 2 Terminen alljährlich zu entrichtenden Grundsteuer zur Einhebung zu bringen.

Wir geben diesen Beschluß mit dem Hinweise bekannt, daß nach §. 40 des Anlageregulatives durch Reclamation gegen die Veranlagung die Zahlung der veranlagten Steuer nicht aufgehalten wird, vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des zu viel Gezahlten an den bestimmten Terminen erfolgen muß.

Leipzig, den 12. Juli 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Messerschmidt.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verordnung vom 30. vorigen Monats ist die katholische Kirchenanlage auf das Jahr 1879 nach 90 Pfennigen von jeder Mark des normalmäßigen Einkommensteuersatzes für

den 15. Juli d. J.

ausgeschrieben worden und somit fällig.

Die hiesigen katholischen Beitragspflichtigen werden daher aufgefordert, ihre Anlagenbeträge **binnen 14 Tagen an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier,** Brühl 51, Blauer Harnisch, 2. Stock, unerinnert abzuführen; außerdem wird jeder verpflichtete Parochiane, dessen Anlagezettel in Ermangelung der Kenntniß der jetzigen Wohnung nicht zur Aushändigung gelangen kann, oder welcher erst im Laufe des Steuerjahres nach hier verzogen ist, zur Kenntnißnahme seines Beitrags, sowie zur Empfangnahme des betreffenden Anlagezettels an vorgedachte Stadt-Steuer-Einnahme verwiesen.

Leipzig, den 12. Juli 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Taube.

Bekanntmachung,

die Urliste für die Schöffen- und Geschworenenwahl betreffend.

Die neuaufgestellte Liste derjenigen hiesigen Einwohner, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen gesetzlich befähigt sind, wird vom 21. bis mit 28. ds. Mts., mit Ausnahme des Sonntags, in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags von 2—6 Uhr **im Fremdenbureau** des Polizeiamts, Reichsstraße 53/54, zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Diejenigen, welche nach Beilage A des Gesetzes vom 3. Mai 1879 von dem Schöffen- oder Geschworenenamte befreit zu werden wünschen, haben innerhalb der vorstehend angegebenen Frist entweder ihre Gesuche schriftlich bei uns einzureichen, oder bei dem mit der Auslegung der Liste beauftragten Beamten zu Protokoll zu erklären.

Ebenso kann innerhalb derselben Frist jeder über 30 Jahre alte Ortseinwohner wegen Uebergehung seiner Person, dafern er zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen fähig zu sein glaubt, sowie wegen Uebergehung fähiger oder wegen erfolgter Eintragung unfähiger Personen Einspruch erheben.

Leipzig, am 18. Juli 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Nitzsche.

Bekanntmachung.

Die Fahrstraßen der Kleinen und eines Theils der Großen Fleischergasse sollen umgepflastert und die damit verbundenen Arbeiten an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen in unserem Ingenieur-Bureau, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 18 aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Pflasterung in der Kleinen Fleischergasse"

versehen ebendaselbst und zwar

bis zum 24. Juli d. J., Nachmittags 5 Uhr,

einzureichen.

Leipzig, den 17. Juli 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wangemann.

Bekanntmachung.

Das für das Bedürfniß der neuen Justizgebäude erforderliche Heizungsmaterial für den Winter 1879/80 an

circa 10,000 Centner guter schlackenfreier Pechstückkohle,
" 1500 Centner böhmischer Braunkohle bester Qualität und
" 80 Cubikmeter weiches Scheitholz

soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Indem daher diejenigen, welche hierauf zu reflectiren geneigt sind, andurch aufgefordert werden, ihre diesfälligen Angebote schriftlich bis längstens zum 30. d. M. in der 1. Etage des hiesigen Landgerichtsgebäudes (Harkortstraße Nr. 9) Zimmer Nr. 125 abzugeben, wird zugleich bemerkt, daß die Lieferung bis an Ort und Stelle, sonach einschließlich aller und jeder Transportkosten, zu geschehen hat und die Auswahl unter den Offerenten vorbehalten bleibt.

Leipzig, den 16. Juli 1879.

Das Directorium des Königlichen Bezirksgerichts.
In Stellvertretung:
Rosenmüller.

Bekanntmachung.

Das Henning-Große'sche Magisterstipendium ist auf die Termine Petri Pauli 1878 und Pauli Bekehrung 1879 von uns zu vergeben.

Empfangsberechtigt sind Solche, welche den Nachweis beibringen, daß sie die philosophische Doctorwürde an der hiesigen Universität gegenwärtig erlangen oder wenigstens die Dissertation zur Erlangung derselben beim Herrn Decan eingereicht haben.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 31. d. M. bei uns einzureichen.

Leipzig, den 10. Juli 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Messerschmidt.

Bekanntmachung.

Nachdem die Arbeiten des Neubaues einer Turnhalle für die I. Bezirksschule von uns **vergeben** worden sind, werden die unberücksichtigt gebliebenen Herrn Submittenten ihrer Gebote hiermit entlassen.

Leipzig, den 16. Juli 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wilisch, Aff.

Bekanntmachung.

Die zur Submission ausgeschriebene Lieferung des für die Universitäts-Institute und Geschäftslocalitäten im nächsten Winter erforderlichen Holz- und Kohlenbedarfs ist vergeben, wovon die nicht berücksichtigten Herren Bewerber hiermit benachrichtigt werden.

Leipzig, am 18. Juli 1879.

Universitäts-Rentamt.
Graf.

Bekanntmachung.

Es sollen die **Nordstraße** zwischen der Parthen- und Yorkstraße und die **Yorkstraße** zwischen der Nord- und Eutritzscher Straße gepflastert und die damit verbundenen Steinsetzer-Arbeiten an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserem Ingenieur-Bureau, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 18 aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift

Pflasterung der Nord- und Yorkstraße

versehen ebendaselbst und zwar

bis zum 26. Juli dieses Jahres, Nachmittags 5 Uhr,

einzureichen.

Leipzig, am 19. Juli 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Wangemann.

Bekanntmachung.

In der Nordstraße, zwischen der Straße A (hinter den Partheschulen) und der Yorkstraße, soll auf der westlichen Straßenseite der Fußweg mit Granitschwellen eingefaßt und die damit verbundenen Steinmetzarbeiten an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserem Ingenieur-Bureau, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 18 aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift

Granitschwellen in der Nordstraße

versehen ebendaselbst und zwar bis zum

26. Juli d. J., Nachmittags 5 Uhr,

einzureichen.

Leipzig, am 19. Juli 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Wangemann.

Wegen Reinigung der Locale bleiben die Geschäfte des Leihhauses und der Sparcasse für

Dienstag, den 22. Juli a. c.

ausgesetzt und können die für diesen Tag bei der Sparcasse gekündigten Beträge schon Montag den 21. Juli c. in Empfang genommen werden.

Leipzig, den 19. Juli 1879.

Des Raths Deputation für Leihhaus und Sparcasse.

Bekanntmachung.

Nachdem der **Bau eines kleinen Stallgebäudes im Pathologischen Institute** der hiesigen Universität **vergeben** worden ist, so werden hiervon die betheiligten Herren Gewerken andurch benachrichtigt und die nicht zur Berücksichtigung gelangten ihrer Offerten entlassen.

Leipzig, am 19. Juli 1879.

Universitäts-Rentamt.
Graf.

Das theologische Studium.

Nachdem in das Cultusministerium ein deutschconservativer Chef eingezogen ist, fängt die „Kreuzzeitung" an, die Puncte zu bezeichnen, in denen die Maigesetzgebung zu Gunsten der Hierarchie beider Confessionen revidirt werden muß. Ihren ersten scharfen Angriff widmet sie dem Gesetz über die Vorbildung der Geistlichen vom 11. Mai 1873, dessen praktische Spitze, die darin geforderte wissenschaftliche Prüfung, der Studentenwitz „Culturexamen" getauft habe. Der Staat habe kein Recht, der Kirche vorzuschreiben, was ihre künftigen Diener studiren sollen; sein allgemeines Oberaufsichtsrecht sei der evangelischen Kirche gegenüber bereits durch die Ernennung der Prüfungscommissionen gewahrt; gegen die katholische Kirche aber sei das Gesetz unwirksam, weil trotz aller nachzuweisenden allgemeinen Bildung der Priester doch ultramontan bleibe, insofern ihm der Papst unfehlbar sei; es setze die Theologen gegen die Juristen und Mediciner zurück, welche die allgemeine Bildung thatsächlich weit mehr vernachlässigten; es wirke endlich abschreckend durch seine Mehrforderungen vom Studium der Theologie.

Ueber die Triftigkeit und Tragweite dieser Gründe ließe sich viel sagen. Vor aller sachlichen Erörterung drängt sich jedoch der Gedanke auf, wer demnächst auf diesem Felde das bestehende Recht parlamentarisch vertheidigen wird? Werden wir auch hier, wie auf dem Gebiet der Handelspolitik, erleben, daß Fürst Bismarck seine eigenen früheren Maßregeln ganz oder theilweise einfach preisgiebt, und daß sein nächster und bedeutendster Gehülfe bei deren Durchführung, in diesem Falle also der Minister Fall, ihm gegenüber die gemeinsame Arbeit vertheidigen muß? In mancher Beziehung würde Das über das Erlebte noch bei Weitem hinausgehen. Denn wenn der Kanzler mit einem Anschein von Recht behaupten konnte, die alte gemäßigte freihändlerische Handelspolitik habe er vorgefunden, so ist die bisherige neue Kirchenpolitik sein eigenstes Werk gewesen. Nicht Falk hat ihn, er hat Falk hineingezogen. Delbrück war schon da, als Bismarck anfing, über Zollfragen zu reflectiren; aber Falk wurde gerade deshalb erst aus einem Rathe des Justizministeriums zum Cultusminister, damit die Ideen über die rechte Stellung des Staats zur Kirche sich verwirklichen könnten, welche Bismarck ganz aus sich selbst heraus und in schroffer Abweichung von der preußischen Tradition seit dreißig Jahren gefaßt hatte. Auch in den einzelnen dann erlassenen Gesetzen steckt sicher von seinem Geiste ebensoviel wie von demjenigen des bisherigen Cultusministers. Scharfe Beobachter haben immer behauptet, die Grundgedanken derselben seien von Bismarck und nur die sorgsame und gewissenhafte juristische Fassung von Falk und dessen selbstgewählten tüchtigen Mitarbeitern. Sollte trotzdem der eben erlebte außerordentliche Vorgang sich wiederholen, so erwarten wir von Herrn Falk, was Herr Delbrück geleistet hat. Er wird in seiner Bewegung dabei aus den angeführten Gründen freier sein als dieser, aber moralisch zur Abwehr verpflichtet ist er mindestens ebenso sehr. Er braucht keineswegs jede einzelne Position der Maigesetze aufrechtzuerhalten; nicht er, der Fürst Bismarck ist ja ihr eigentlicher Urheber.

Der Abgeordnete Falk kann ganz unabhängig von ministerieller Verantwortlichkeit als Staatsmann und Volksvertreter ermessen, was heute noch verdient, mit allen Kräften vertheidigt zu werden, und was man fallen lassen mag, wenn die Regierung keinen Werth mehr darauf legt. Das Culturexamen ist gewiß nicht als ein Schatz für ewige Zeiten anzusehen. Es ist eine Kampfmaßregel. Es sollte das deutsche Volk davor behüten, daß eine große Zahl seiner Seelsorger aus fremden kirchlichen Abrichtungsanstalten hervorgehe, mehr papsttreu als deutschnational erzogen; und für die evangelische preußische Landeskirche hat es zugleich die Bedeutung einer jener Uebergangsmaßregeln, zu deren umsichtigster Vornahme der Staat genöthigt ist, wenn er die Kirche aus seiner allerdings unhaltbaren Vormundschaft entlassen soll. In beiden Richtungen handelt es sich mehr um Frist und Art der Wiederaufhebung als um die Sache selbst.

Wenn die deutschen Ultramontanen jetzt vom Reichskanzler in seine nationalpolitische Schule genommen werden, so verzichten sie am Ende selbst auf das Collegium Germanicum in Rom und ihre übrigen auswärtigen Jesuitenseminare als Priesterziehungsanstalten. Was die protestantischen Theologen betrifft, so sollte die Gelegenheitsforderung des sogenannten Culturexamens möglichst bald zurücktreten hinter die immer dringender hervortretende Nothwendigkeit einer Reform ihrer ganzen akademischen Ausbildung. Sie treiben auf der